



Rundschreiben 31/2022

Magdeburg, 08. August 2022

Bundesminister Özdemir will 4%-Ackerbrache und Fruchtwechsel-Vorgabe im Antragsverfahren 2023 aussetzen

Am Abend des Freitags letzter Woche hat Bundesminister Özdemir den Länderagrarnministern eine Beschlussvorlage zur Aussetzung von GLÖZ 7 und GLÖZ 8 im GAP-Antrag 2023 zugesandt.

Daraus ergeben sich folgende inhaltliche Präzisierungen für die Anbauplanung bzw. Herbstaussaat der Landwirte:

Aussetzung von GLÖZ 8 (4% Ackerbrache)

Ausnahmsweise Anrechnung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen

Formal soll die Vorgabe für 4% Ackerbrache im GAP-Antrag 2023 bestehen bleiben. Ausnahmsweise können hierauf auch Flächen angerechnet werden, die für die Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen genutzt werden.

Das ist nur möglich, soweit der Landwirt in 2023 **nicht** die Eco-Schemes „Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus“ bzw. „Blühstreifen/Blühflächen auf Ackerflächen“ beantragt. Das heißt: Die Eco-Schemes „zusätzliche Ackerbrachen über 4% hinaus“ bzw. „Blühstreifen/Blühflächen auf Acker“ können nur beantragt und gewährt werden, wenn der Landwirt in 2023 freiwillig bereits 4% Ackerbrache vorhält.

Die Ausnahme bei GLÖZ 8 gilt nicht für Mais, Sojabohnen oder Kurzumtriebsplantagen. Diese Vorgabe geht auf EU-Recht zurück. Damit sind die formell bzw. fiktiv weiter anzugebenden 4%-Ackerbrachen für Mais, Sojabohnen und KUP blockiert.

Die Ausnahme bei GLÖZ 8 gilt ferner nicht für Flächen, die in den GAP-Anträgen 2021 und 2022 (also in beiden Jahren hintereinander)

- aus der Erzeugung genommen waren (Brachflächen nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 der InVeKoS-Verordnung, die nicht als ökologische Vorrangflächen im Antrag deklariert worden sind), oder
- die als Brachfläche unter den ökologische Vorrangflächen im Antrag deklariert worden sind (nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung in Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse als brachliegende Fläche.

Gemeint sind nach unserer ersten Einschätzung sowohl „echte“ Brachflächen als auch „Brachflächen mit Bienenweiden“ im Rahmen der „Ökologischen Vorrangflächen“.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Aussetzung von GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerflächen)

Die Vorgabe zum Fruchtwechsel soll im GAP-Antrag 2023 **nicht** angewendet werden. Damit erfolgt in 2023 kein rückwirkender Vergleich zum Anbau 2022. Die Regelung würde damit erstmals in 2024 im Vergleich zu 2023 greifen.

Weiterer Verfahrensgang:

Den Ländern wurde eine Stellungnahme-Frist von einer Woche gegeben. Danach wird das BMEL die Aussetzung offiziell an die EU-Kommission melden und die notwendigen Änderungen der nationalen Verordnungen in das Bundesratsverfahren geben.

Beides ist nach unserer Einschätzung eher eine Formsache. Die von uns eingeforderte politische Planungssicherheit für die Anbauplanung 2023 ist nun gegeben.

Der DBV hat die Entscheidung Özdemirs als „überfällig und in letzter Minute“ begrüßt. Dies stellt auch einen Erfolg des Einsatzes des gesamten Bauernverbandes dar!



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Katharina Elwert
Referent